

((Solothurner Banken))

Kanton Solothurn
Bau- und Justizdepartement
Herrn Landammann
Roland Fürst, Vorsteher
Rötihof
4509 Solothurn

Solothurn, 18. März 2016

Gesetz über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB)

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Regierungsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 haben Sie «Solothurner Banken – die Vereinigung der im Kanton Solothurn tätigen Bankinstitute» eingeladen, sich zum Entwurf für den Erlass eines Gesetzes über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB) zu äussern. Aufgrund teilweise direkter Betroffenheit der Finanzdienstleistungsbranche haben wir die uns präsentierte Vorlage eingehend geprüft und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Erwägungen

Als Hauptgründe für den Erlass des GUB nennt der Regierungsrat den im Kanton Solothurn bislang angeblich fehlenden «verantwortungsvollen Umgang mit heimischen (fossilen) Rohstoffen» (Bericht, p. 3), die «wachsende Bedeutung der Regalgegenstände» (Bericht, p. 3), bisher im Kanton Solothurn angeblich «fehlende

Strategien zur Nutzung von Rohstoffen» (Bericht, p. 5) sowie die derzeit angeblich «fehlende Rechtssicherheit» (Bericht, p. 3 und 6), was bis anhin zu einer «(Hemmung von) Innovationen und Investitionen» geführt habe (Bericht, p. 3). Ausserdem leitet der Regierungsrat sein gesetzgeberisches Aktivwerden in der Materie von einem parlamentarischen Vorstoss aus dem Jahr 2011 ab, in welchem angeblich entsprechendes Handeln verlangt worden sei.

Keiner der vorgetragenen Gründe für den Erlass eines GUB ist plausibel – wobei an dieser Stelle die Bemerkung gestattet sei, dass folgerichtig sämtliche im Bericht enthaltenen Begründungen äusserst «konstruiert» wirken. Weder wäre bis anhin im Kanton Solothurn mit (fossilen) Rohstoffen nicht verantwortungsvoll umgegangen worden (fossile Rohstoffe im Erdinnern kommen im Kanton Solothurn gar nicht vor, auf jeden Fall nicht in ökonomisch sinnvoll nutzbaren Quantitäten), noch fehlte es bislang an Strategien zur Nutzung von Rohstoffen (vgl. etwa die sorgfältigen, aber gesetzlich formalisierten und daher äusserst aufwändigen Verfahren beim Erteilen von Nutzungsrechten an der Wasserkraft oder für den Abbau von Kies). Fragwürdig ist auch die – im Bericht nicht weiter belegte – Aussage, wonach Regalien an Bedeutung gewannen; der Grundgedanke der Regalien entstammt antiken und mittelalterlichen Rechtsvorstellungen und hat auch dort nie zu mehr Nutzen geführt als zu demjenigen, dass der Kreis der die Regalien Besitzenden bzw. sie Beanspruchenden daraus pekuniären Nutzen haben ziehen können.

Ganz in diesem Sinn ist auch das unterbreitete GUB letztlich weder eine Vorlage, die mithilft, die Energiewende herbeizuführen, wie das der zitierten Interpellation aus dem Jahr 2011 in Tat und Wahrheit vorschwebte, noch ist es ein Gesetz, das zu mehr Rechtssicherheit und in der Folge zu mehr Investitionsbereitschaft führen würde. Im Gegenteil: Das GUB ist letztlich eine Fiskalvorlage, indem der Kanton offenbar beabsichtigt, sich damit eine ihm derzeit verfassungsmässig nicht zustehende Kompetenz (vgl. dazu auch Bundesverfassung, Art. 131, Abs. 1, Buchstabe e, wo die Kompetenz zur Besteuerung (des Verbrauchs) fossiler Energien ausdrücklich dem Bund vorbehalten wird) zur – indirekten – Besteuerung von vor Ort gewonnenen erneuerbaren Energien einzuräumen. Dieses Ansinnen ist zwar geschickt umgesetzt, ist aber unter ordnungs-, wirtschafts- und energiepolitischen Gesichtspunkten als fragwürdig einzustufen. Infolge der vor-

geschlagenen Zweiteilung der Abschöpfung durch den Staat (Konzessionsgebühr in der Phase «Erkundung», vgl. Entwurf GUB, Ziffer 2, bzw. Konzessionsabgabe in der Phase «Nutzungen», vgl. Entwurf GUB, Ziffer 3) und der darauf gestützt vorgeschlagenen, exorbitant hohen Abgaben (vgl. z.B. im Entwurf zur Änderung des Gebührentarifs, § 56^{novies} (neu), Absatz 1, Buchstabe c, wo für Prüfung und Erteilung bestimmter Konzessionen eine Gebühr von bis zu CHF 1 Mio. gefordert wird, in Verbindung mit der Forderung der Konzedentin nach einer 50%-Beteiligung am erzielten Reingewinn, § 56^{novies} (neu), Absatz 3, Buchstaben a und b), wird sich entsprechend gewonnene erneuerbare Energie im Kanton künstlich verteuern, und ihr Preis wird sich infolge von unverhältnismässigem Fiskalismus den Preisen/Tarifen angestammter Energien angleichen – oder diese sogar übertreffen. Für Endverbraucher, für individuelle ebenso wie für die Wirtschaft, ist damit die Chance vertan, sich aus bestehenden Abhängigkeiten zu befreien und von den ökonomischen Vorteilen von vor Ort vorkommenden und genutzten Energiequellen profitieren zu können.

Der Entwurf zum GUB ist aber nicht nur aus den eben genannten Gründen des in unseren Augen vollkommen fehlenden Handlungsbedarfs und der zu befürchtenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen fragwürdig. Der Entwurf enthält auch eine Reihe von Vorschriften, die unscharf formuliert sind und die Gefahr der exzessiven Auslegung beinhalten; solche Vorschriften gälte es, sollte dennoch auf das Gesamtkonstrukt eingetreten werden, zwingend zu präzisieren.

Aus Gesagtem folgernd beantragen wir, auf den Erlass eines GUB (mitsamt Stipulierung eines neuen Regals durch Änderung der Kantonsverfassung) zu *verzicht*en und dem in einigen Bereichen möglicherweise bestehenden Bedarf nach ergänzender Regulierung durch die Anpassung bestehender Normen (vor allem des Planungs- und Baugesetzes PBG, 711.1, sowie des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall GWBA, 712.15, und des Energiegesetzes 941.21) zu genügen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Sollte an der Absicht, ein GUB mitsamt der dieses ergänzenden Erlassen festgehalten werden, beantragen wir am Gesetzesentwurf sowie hinsichtlich der Änderung des Gebührentarifs (GT) gerne die nachfolgend aufgereihten Anpassungen.

A. Gesetz über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB)

§ 2, Abs. 2

Antrag: Neuformulierung.

«Bodenschätze sind im Untergrund natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe (Erze, Metalle, Salze sowie fossile Energierohstoffe und Geothermie).»

Begründung:

Der Katalog der Bodenschätze ist zwingend auf den (tiefen) Untergrund zu beschränken und in Übereinstimmung mit § 1, Abs. 3, Buchstabe a zu bringen. Die Aufzählung der Materialien hat zwingend abschliessend zu erfolgen.

§ 3, Abs. 1

Antrag: Streichen von *«und die Bodenschätze»*.

Begründung:

In Ermangelung von oberflächlich vorkommenden Bodenschätzen im Kanton Solothurn (Ausnahme: Flitter von Napf-Gold in der Emme) und gemäss Legaldefinition (vgl. oben, § 2, Abs. 1) ist die Einräumung des Verfügungsrechts an den Kanton auf den tiefen Untergrund zu beschränken.

§ 8, Abs. 1

Antrag: Änderung von § 1.

«Die Erkundungskonzession ist auf 10 Jahre zu befristen, kann aber auf Antrag der Konzessionsnehmerin verlängert werden. Die Kriterien für die Verlängerung regelt der Regierungsrat.»

Begründung:

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des mit der Prospektion mutmasslich verbundenen Investitionsvolumens drängt sich ein gesetzlicher Anspruch auf eine angemessene Frist auf.

§ 9, Abs. 1

Antrag: Ergänzung um einen Absatz 2.

§ 9, Abs. 2 (neu): «Sollte eine Erkundung erfolgreich verlaufen sein, und ist der Kanton bereit, eine Nutzungskonzession zu erteilen, so hat der Inhaber der Erkundungskonzession Anspruch auf die Nutzungskonzession, wenn er diese beantragt.»

Begründung:

Es würde dem Fairness- und Verhältnismässigkeitsprinzip widersprechen, wenn Konzessionsnehmer einer Erkundungskonzession nicht vom nachträglichen Recht auf Ausbeutung gegebenenfalls erfolgter günstiger Prospektionsergebnisse profitieren können.

§ 14, Abs. 1

Antrag: Ändern (klare Kompetenzuteilung).

«Konzessionen für Nutzungen im öffentlichen Interesse erteilt der Kantonsrat, Konzessionen für alle übrigen Nutzungen erteilt der Regierungsrat.»

Begründung:

Der Begriff «wichtige» im Entwurf ist unscharf. Aus Gründen der Rechtssicherheit für potenzielle Konzessionsnehmerinnen und -nehmer muss bereits auf Stufe Gesetz ersichtlich sein, wer die für die Konzessionserteilung zuständige Behörde ist.

§ 16, Abs. 1

Antrag: Ergänzen um einen letzten Satz.

«Inhaberinnen oder Inhaber von Erkundungskonzessionen haben Anspruch auf die Nutzungskonzession, wenn sie diese beantragen».

Begründung:

Dieses «Privileg» ist zwingend erforderlich (vgl. dazu oben die Ausführungen zu § 9), wenn der Kanton die Bereitschaft, Erkundungskonzessionen zu vergeben, nicht künstlich behindern will.

§ 17, Abs. 1

Antrag: Harmonisieren der Dauer von (Nutzungs-)Konzessionen mit denjenigen des GWBH (712.15). Änderung des Wortlauts.

«Die Konzession ist auf 10 bis 80 Jahre zu befristen. Sie kann erneuert werden.»

Begründung:

Konzessionsdauern von nur 40 Jahren sind angesichts der hohen Investitionen an sich unverhältnismässig. Dennoch ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Harmonisierung mit 712.15, dort § 61, der einen Spielraum von 10 bis 80 Jahren mit anschliessenden Rechtsanspruch auf Verlängerung zulässt, anzustreben.

B. Änderung des Gebührentarifs (GT)

§ 56^{novies} (neu), Abs. 1

Antrag: Herabsetzen der Tarife für Erkundungskonzessionen.

Begründung:

Die Begriffe «Gebühr» und «Tarif» widersprechen sich eigentlich, indem Gebühren niemals die damit behördlicherseits verbundenen Gestehungskosten übertreffen dürften. Die Tarife für die Erteilung von Erkundungskonzessionen gemäss Entwurf GUB sind absolut prohibitiv. Hätte der Kanton ein echtes Interesse daran, dass es zu Erkundungen kommt, müssten die für die Erteilung der dafür notwendigen Konzessionen – unbesehen von der dafür zuständigen Behörde – erheblich geringer ausfallen (Höchstwert appr. CHF 100'000.--).

§ 56^{novies} (neu), Abs. 3

Antrag: Massive Herabsetzung der jährlichen Abgaben für Nutzungskonzessionen. Verzicht auf Gewinnpartizipation des Kantons.

Begründung:

Während die vorgesehene jährliche Abgabe für das verliehene Recht (Buchstabe a) situativ unverhältnismässig hoch scheint, repräsentiert Buchstabe b) einen absoluten ordnungspolitischen «Sündenfall»: Die vom Entwurf GUB geforderte Staatspartizipation («50 % des in Ausübung der Konzession erzielten Reingewinns») ist pure Staatswirtschaft. Investorinnen und Investoren müssten sich gut überlegen, ob sie es zulassen möchten, dass sich der Kanton zwar an möglichen Gewinnen, nicht jedoch an den Risiken der Investition beteiligen will. Sollte am Automatismus der Gewinnbeteiligung des Kantons festgehalten werden, müsste sich dies in einer Bereitschaft des Kantons, auch an Verlusten zu partizipieren, spiegeln. Sollte an einer prozentualen Gewinnbeteiligung festgehalten werden, dürfte diese unseres Erachtens 10 % des erzielten Reingewinns nicht übersteigen.

* * *

Wir bedanken uns, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Regierungsrats, für den Miteinbezug ins Vernehmlassungsverfahren und sind zuversichtlich, dass unsere hier vorgebrachten Bedenken und Bemerkungen gehört werden.

Mit freundlichen Grüßen

Solothurner Banken

Der Präsident:

(Markus Boss)